

Mannheim, den 6. März 2020

Tarif aktuell

„Erzwingbare Freizeit“

Seit Januar 2020 gelten für **GDL-tarifizierte Mitarbeiter** neue Arbeitszeitkonten für Mehrarbeitsstunden des Vorjahres. Daraus ergeben sich Rechte und Pflichten. Pflicht ist es, alle Stunden über 80 (80+) aus dem Ausgleichskonto im Laufe des Jahres (Abrechnungszeitraum) abzubauen. Das geht durch Auszahlen, Einbringen in die betriebliche Altersvorsorge (bAV) oder Freizeitausgleich.

Entscheidet man sich für den Freizeitausgleich, hat man das Recht, sich diesen bei Vorhandensein von mehr 80 Stunden zu „erzwingen“. Grundsätzlich gilt: Zusätzliche Freizeit erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Wenn nicht, dann auf Antrag mit im Antragsverfahren geltenden Fristen.

Frist für den Arbeitnehmer (AN): So früh wie möglich für die übernächste noch nicht bekannt gegebene Monatsplanung.

Frist für den Arbeitgeber (AG): Bei Ablehnung Mitteilung in Textform unter Nennung der Gründe innerhalb einer Woche. Ansonsten gilt der Antrag des AN als genehmigt. Bei Ablehnung ist der Zeitraum des zweiten Freistellungswunsches zu gewähren (vorausgesetzt gleiche Dauer und Qualität sowie außerhalb der Schulferien). Möchte der AN den zweiten Freistellungswunsch innerhalb der ursprünglich gewünschten Monatsplanung, so muss der Antrag wiederum innerhalb einer Woche nach Ablehnung erfolgen. Beide Anträge können zeitgleich und priorisiert abgegeben werden. Auch eine Planung in den Jahresruhetagsplan des nächsten Jahres ist möglich.

Da zusätzliche Freistellungen (auch Einzeltage) immer zuerst aus dem Ausgleichskonto (PVN-M: AK1A) erfolgen, verringern sich unterjährig die „erzwingbaren“ 80+ Stunden. **Deshalb schon jetzt die Anträge für dieses Jahr stellen.** Genehmigt ist genehmigt!

Wichtig: Der AG darf nicht eigenmächtig über die Konten verfügen. Eine Entnahme von Zeiten erfolgt nur auf Antrag des AN. Auch zu beachten: Zeiten aus diesen Konten werden als Plus-Stunden ins laufende Arbeitszeitkonto gebucht. Bei Erkrankung des AN gilt die Freistellung als „nicht gewährt“. Eine Buchung aus dem Ausgleichskonto findet dann nicht statt.



Für „erzwingbare“ Freizeit **Tarifbindung zur GDL** erklären!

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
Bezirk Süd-West
Kaiserring 14-16
68161 Mannheim

Tel. 0621 9760 7760
E-Mail info@gdl-sued-west.de

Zum Nachlesen der vollständigen Regelungen für GDL-tarifizierte Mitarbeiter:
§§ 49, 49a und 49b LfTV, ZubTV, LrfTV und DispoTV.